

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Einbeziehungssatzung „Sandersdorfer Straße“
in der Gemarkung Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Stand: Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	- 3 -
2 Beschreibung des Plangebietes	- 3 -
2.1 Lage und Größe	- 3 -
2.2 Biotope und Strukturen	- 4 -
2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten	- 5 -
3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	- 6 -
4 Gesetzliche Grundlagen	- 7 -
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen	- 9 -
6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	- 9 -
7 Fazit	- 12 -
8 Literatur	- 12 -

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb der Gemarkung Ramsin Planungsrecht für Wohnbebauung zu schaffen. Die neu zu planenden Flächen befinden sich im Privatbesitz und sind derzeit wirtschaftlich ungenutzt.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt die Einbeziehungssatzung für den Aspekt Naturschutz neben der Eingriffsregelung auch die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden. Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

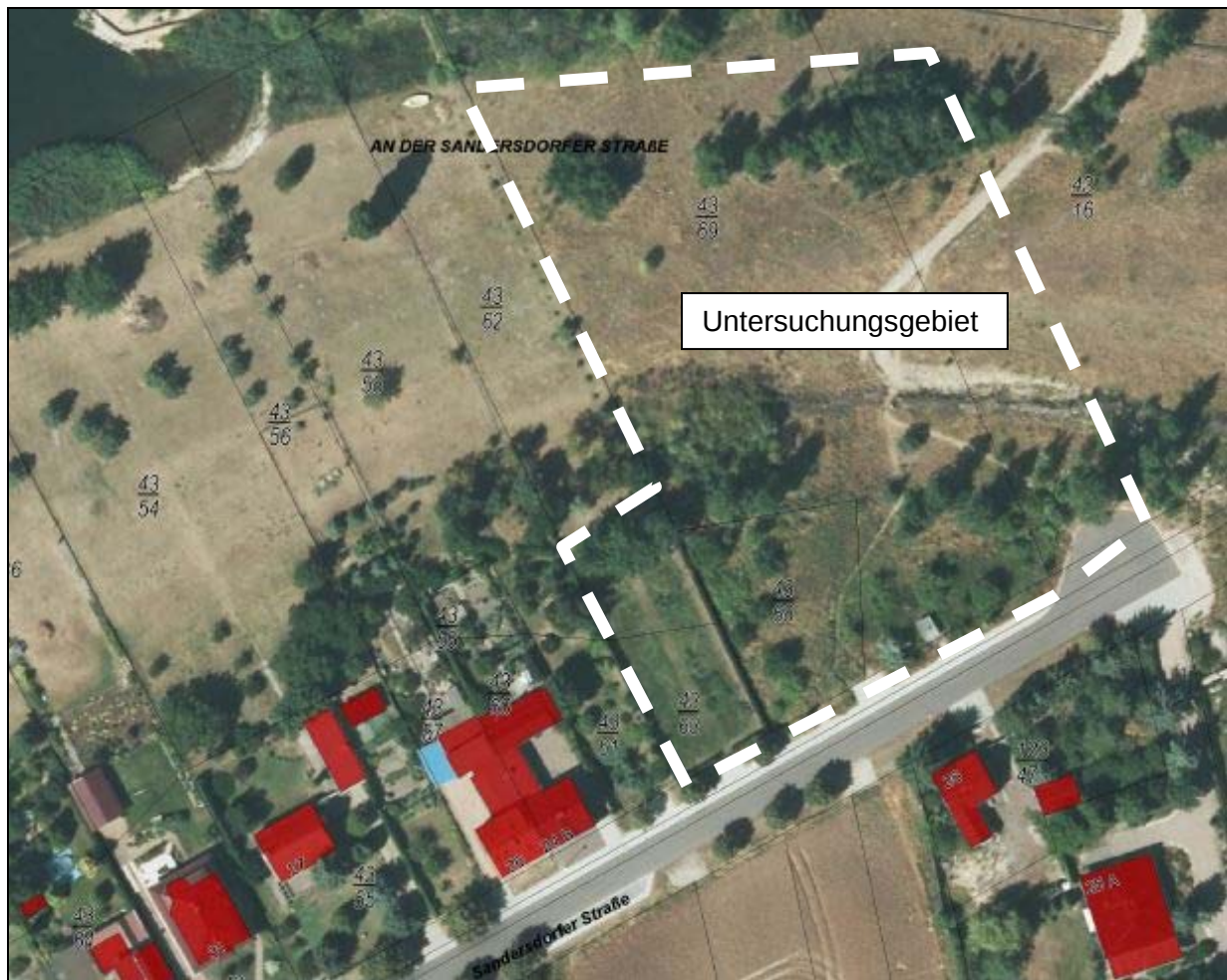
2.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Gemarkung Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna. Das in Rede stehende Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 8.255 m² und umfasst folgende Flurstücke:

43/63, 43/68, tlw. 43/62, tlw. 43/69, tlw. 43/16 der Flur 1 in der Gemarkung Ramsin.

Der Geltungsbereich des Plangebietes kann über die Sandersdorfer Straße erschlossen werden.

Abbildung: Lage der zu untersuchenden Fläche



Quelle: Stadt Sandersdorf-Brehna, Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt [Geobasisdaten/Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18-248-2010-7

2.2 Biotope und Strukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Sandersdorfer Straße“, wie in der Abbildung dargestellt. Im Fachbeitrag wurden vorrangig Flächen untersucht, die sich im Bestand verändern bzw. es davon ausgegangen werden kann, dass sich Strukturen durch die Planung ändern.

Beschreibung des Flurstückes 43/63 und tlw. 43/62:

Die Fläche des Flurstückes 43/63 ist mit einem Zaun und einer Tuyahecke eingegrenzt. Auf der Fläche befindet sich Scherrasen mit einer regelmäßigen Schnittfrequenz. Kurz vor der Böschungskante im hinteren Bereich stehen 3 Solitärbäume. Am unteren Bereich (rückwärtig, von der Sandersdorfer Straße aus nicht zu erkennen) schließt sich weiterer Scherrasen an.

Gebäude befinden sich keine auf dem Flurstück. Einzig steht ein mobiler Bauwagen vor Ort.

Beschreibung des Flurstückes 43/68:

Die Fläche des Untersuchungsgebietes des Flurstückes 43/63 ist eine ursprünglich Ruderalvegetation die sich durch fehlenden anthropogenen Einfluss zu einer Strauch-Baum Vegetation etabliert hat. Solitär zeigen sich die Prunus- und Crataegus-Gewächse. Die Untersuchungsfläche ist derzeit wirtschaftlich ungenutzt und frei zugänglich.

Beschreibung des Flurstückes tlw. 43/69:

Das Flurstück tlw. 43/69 ist im Untersuchungsrahmen das größte Gebiet. Direkt von der Sandersdorfer Straße aus gleicht es den Biotopsstrukturen des Flurstückes 43/68. Neben einem Glatthaferdominanzbestand haben sich viele Sträucher etablieren können. Anliegend dem Dominanzbestand ist die Fläche weitestgehend verbuscht. Im Hangbereich tauchen vereinzelt Pappeln (*Populus canadensis*) sowie Robinien (*Robinia pseudoacacia*) auf. Des Weiteren beherrschen dornartige Gewächse und Vinca-Arten die Fläche.

Ab der Böschungskante in nördliche Richtung wechselt sich die Biotopsstruktur in eine vegetationsarme Fläche, die einem Magerrasen gleicht. Bedingt durch den ehemaligen Tagebau und des kargen Bodens konnte sich die Vegetation nicht gut entwickeln. Im Zuge der Aufgabe des Tagebaus wurden vereinzelt Pappeln in Baumgruppen angepflanzt. In Laufe der Zeit, wenn die offene Fläche sich selbst überlassen wird, wird diese sich sukzessiv bis in das Stadium einer Verbuschung entwickeln.

Auf dem Gelände befindet sich eine kleine Umspannstation, die keine Öffnungen aufweist und in einem sehr guten Gebäudezustand ist.

Die Untersuchungsfläche ist derzeit wirtschaftlich ungenutzt und frei zugänglich. Es hat sich vom Wendehammer in Richtung See über die Flurstücke tlw. 43/16 und tlw. 43/69 ein kleiner Trampelpfad entwickelt, welcher von Spaziergängern genutzt wird.

Beschreibung des Flurstückes tlw. 43/16:

Die Fläche des Untersuchungsgebietes des Flurstückes tlw. 43/16 ist, wie teilweise alle Flächen nördlich der Sandersdorfer Straße des Untersuchungsgebietes, als mehrjährige Ruderalvegetation die sich durch fehlenden anthropogenen Einfluss zu einer Strauch-Baum Vegetation etabliert hat. Die Untersuchungsfläche ist derzeit wirtschaftlich ungenutzt und frei zugänglich.

2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (08.05.2017 und 06.06.2017). Zum zweiten Termin waren die Untere Naturschutzbehörde sowie eine Vertretung des Bauamtes Sandersdorf-Brehna vor Ort. Es wurden Abstimmungen getroffen, die für die artenschutzrechtliche Bewertung auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen notwendig waren.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen, Bäume, Sträucher und krautiger Bewuchs, auf dem Plangebiet als relativ hoch einzustufen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Strukturen der Planfläche geeignete Lebensräume für die Zauneidechse auf. Da sich die Strukturen für das Vorkommen der Zauneidechse außerhalb der durch die Planung berührten Fläche befinden, ist keine Bewertung erforderlich.

Die in Rede stehende Fläche wurde im Hinblick auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Im Plangebiet befinden sich keine offenen Gebäude, die als Habitat genutzt werden können. Durch das hohe Insektenaufkommen, bedingt durch den nahe gelegenen Landschaftssee Köckern und der offenen Vegetationsfläche, kann der Untersuchungsraum als Jagdrevier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche der möglichen Bebauung von anderen Bepflanzungen dominierend, die nicht als Nahrungspflanzen gelten.

Für das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) gibt es keine Informationen. Bei genauerer Betrachtung konnten auf den Flächen keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Des Weiteren wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden. Vorzufinden waren ausschließlich Erdlöcher kleiner Wühlmäuse (*Arvicolinae*).

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Die Einbeziehungssatzung „Sandersdorfer Straße“ in Ramsin sieht Flächen für Wohnbebauung im Bereich der privaten Flächen vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Grundfläche festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden, Nebengelasse sind nur in der angegebenen Grundfläche zulässig.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Flächen (Baustraßen u. Baustelleneinrichtungen)
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- u. Schadstoffimmissionen (Baufahrzeuge/ Baumaschinen)
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung unterliegt den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung (zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13.10.2016 / 2258).

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Vermeidungsmaßnahme (V): Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) hat die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nicht in der Zeit von 01.März bis 30. September zu erfolgen. Ebenso hat die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

Ist eine bauzeitliche Beschränkung nicht sicherzustellen, sind die betroffenen Bauflächen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten auf vorhandene Niststätten zu prüfen. Bei negativem Befund kann die Fläche für den Bau freigegeben werden.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Microchiroptera)

Im Untersuchungsgebiet ist ein Gebäude (Umspannstation vorhanden, welches vollkommen verschlossen ist. In Bezug auf Fledermäuse wurden geeignete Strukturen, wie z. Bsp. Risse oder Spalten im Mauerwerk aufgesucht. Das Vorkommen von Fledermäusen und Hinweise auf Niststätten von Vögeln kann völlig ausgeschlossen werden, so dass die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht eintreten werden.

Das Plangebiet kann als potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Da es sich um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Im gesamten Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden, die als streng geschützt gilt gemäß BNatSchG. Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die offenen Flächen, Ruderalbestand und die mit Gehölzen beschattete Flächen dienen als Lebensraumstrukturen der stark anthropogen geprägten Lebewesen. Elemente wie Totholz und Altgras sind auf dem Plangebiet vorhanden und dienen dem Unterschlupf.

Da sich die Bereiche des Möglichen Vorkommens nicht auf die Strukturen der Flächen auf denen eine Planung liegt gleicht, kann in der oberen Hanglage (nördlich der Sandersdorfer Straße) das Vorkommen ausgeschlossen werden. Durch die stark bewachsene Vegetation, die Schattenlage und die fehlenden Möglichkeiten zur Überwinterung entspricht dies nicht als Habitatschema. Einzig zur Klimaregulation kann die Zauneidechse einzelne Bereiche nutzen. Dafür sind auch Flächen in Richtung Landschaftssee Köckern gut geeignet.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Angrenzend (ca. 200 m entfernt) befindet sich der Landschaftssee Köckern. Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Aufgrund der Entfernung vom Untersuchungsgebiet zum See können Wanderungen von Amphibien ausgeschlossen werden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine wesentliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen, vielfältigen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Die Bäume, Sträucher und vor allem die krautigen Bodenbereiche sind als Brutplätze einzustufen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), u. a. *Folgende Vögel wurden vor Ort akkustisch wahrgenommen:* Singdrossel (*Turdus Philomelos*), Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*), Kuckuck (*Curculus canorus*).

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer als Lebensraum vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).